

Bekanntgabe

**der Satzung für den Beirat des Tourismus der Gemeinde Waltenhofen
(Tourismusbeirat) vom 20.01.2025**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 20.01.2025 die Satzung für den Beirat des Tourismus der Gemeinde Waltenhofen (Tourismusbeirat) beschlossen.

Die Satzung für den Beirat des Tourismus der Gemeinde Waltenhofen (Tourismusbeirat) liegt in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen im Hauptamt, Büro Nr. 17 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Satzung für den Beirat
des Tourismus der Gemeinde Waltenhofen
(Tourismusbeirat)
vom 20.01.2025**

Die Gemeinde Waltenhofen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Tourismusbeirat trägt den Namen „Tourismusbeirat Waltenhofen“ und hat seinen Sitz in Waltenhofen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Rechte

(1) Zweck des Tourismusbeirates der Gemeinde Waltenhofen ist es, sich für die touristischen Belange und deren Entwicklung einzusetzen. Die örtlichen Leistungsträger sind in die Gestaltung der touristischen Infrastruktur und in die Fragestellungen von Grundsatzthemen mit einbezogen.

(2) Aufgabe des Tourismusbeirates ist es insbesondere,

- den Gemeinderat, den Kulturausschuss und die Gemeindeverwaltung in touristischen Angelegenheiten zu beraten und an der Umsetzung der Maßnahmen mitzuwirken.
- die Zusammenarbeit mit touristischen Einrichtungen und Unternehmen zu fördern.
- eigene Vorschläge und Anträge zum Erhalt und zur Förderung des Tourismus in Waltenhofen zu erarbeiten.
- Impulse und Anregungen aus der Tourismusbranche aufzunehmen, zu diskutieren und weiterzuleiten.

(3) Die Stellungnahme des Beirates zu beratungsrelevanten Themen wird den Sitzungsvorlagen für den Gemeinderat und den Ausschüssen hinzugefügt.

(4) In wichtigen Angelegenheiten, die den Tourismus betreffen, hat der Tourismusbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme im Gemeinderat / Ausschuss. Die Sprecher sind befugt bei bestimmten Themenbereichen die Sprecherfunktion an andere Mitglieder des Gremiums zu delegieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Dem Tourismusbeirat können Vertreterinnen und Vertreter aus der örtlichen Tourismusbranche, örtliche Unternehmen, Vereine sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 10 ehrenamtlich berufenen Mitgliedern. Idealerweise repräsentieren sie alle Ortsteile und die verschiedenen touristischen Branchen.
- (3) Der Austritt aus dem Beirat erfolgt schriftlich an die Sprecher.

§ 4 Vorschlagsliste

- (1) Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Tourismusbeirates fordert die Gemeinde Waltenhofen die Einreichung von Vorschlägen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste auf.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind volljährige Personen, die mit Hauptsitz in Waltenhofen gemeldet sind. Vorschlagsberechtigte können auch mehrere Personen vorschlagen.
- (3) Erstellung der Vorschlagsliste: Die während des Einreichungszeitraums eingegangenen Vorschläge, die die Voraussetzungen nach §3, Abs. 1 erfüllen, werden von der Gemeindeverwaltung in eine Vorschlagsliste eingetragen.
- (4) Vorgeschlagene Personen müssen gegenüber den Sprechern des Beirates ihre Bereitschaft erklären, im Falle einer Wahl als Mitglied dem zu wählenden Tourismusbeirat zur Verfügung zu stehen.

§ 5 Wahl der Mitglieder

- (1) Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die weiteren Personen der Vorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen Ersatzleute (Nachrücker). Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Ersatzleute das Los.
- (2) Die Wahlleitung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Wahl der Mitglieder erfolgt mittels geheimer Gesamtwahl. Jedes Mitglied hat demnach so viele Stimmen, wie Ämter zur Wahl stehen.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Tourismusbeirates beträgt 5 Jahre.
- (2) Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (3) Wird die Mindestmitgliederzahl von 7 unterschritten müssen innerhalb von drei Monaten Neuwahlen stattfinden. Der Beirat bleibt trotz vorübergehender Unterbesetzung bis zu den Neuwahlen aktiv. Sollten bei einer Neuwahl nicht genügend Mitglieder gewählt werden, entscheidet der Gemeinderat über das weitere Bestehen des Beirats.

§ 7 Organisation und Struktur

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte, mit einfacher Mehrheit, zwei Sprecher und einen Protokollführer.

(2) Der Tourismusbeirat tagt mindestens einmal pro Halbjahr. Er wird von den beiden Sprechern jeweils mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sprecher leiten die Sitzung.

(3) Der Tourismusbeirat tagt außerdem, wenn zwei seiner Mitglieder, der Gemeinderat oder der Erste Bürgermeister Beratungsthemen vorschlagen. Die Einladung erfolgt dann schriftlich durch die Sprecher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

(4) Die Sitzungen des Tourismusbeirates sind nicht öffentlich. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Gäste können auf Einladung teilnehmen. Die Mitglieder des Gemeinderates bekommen als Gäste eine Einladung zur Sitzung des Beirates.

(5) Die Beschlüsse des Tourismusbeirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das neben der Protokollführerin auch die Leitung der Sitzung unterschreibt. Das Protokoll erhalten alle Beiratsmitglieder und die Leitung des Hauptamtes.

(7) Der Tourismusbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Tourismusbeirat selbst.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratungen und über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen.

§ 9 Änderung der Satzung

(1) Satzungsänderungen müssen im Rahmen einer Beiratssitzung zur Abstimmung gebracht werden und die einfache Mehrheit erhalten und zur Genehmigung dem Gemeinderat vorgelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung zum 01.02.2025 in Kraft.

Waltenhofen den 21.01.2025



Stefan Sommer

Erster Bürgermeister

